

Teil 1: Einleitung: Spiel als Gegenstand des Rechts

Spiel steht in unserem Bewusstsein dem Ernst gegenüber¹. Die Sphäre des Rechts (insbesondere Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung), die Inbegriff des Ernsthaften ist, liegt auf den ersten Blick sehr weit ab von der des Spiels. Das Spiel ist ein anthropologisches Faktum und es hat verschiedene Facetten. Spiel ist ein Kulturfaktor. Man denke an das Musik- und Theaterspiel. Das spielerische Element ist auch aus der Welt des Sports nicht wegzudenken. Das Spiel hat psychologische Bedeutung, man denke an das Kinderspiel. Spiele haben Unterhaltungswert und dienen der Erholung. Nicht zuletzt finden wir das Spiel als Glücksspiel im Bereich der Lotterien, der Sportwetten und der Casinospiele.

Zwei entscheidende Elemente² machen das Wesen des Spiels aus: 2

- Spiel ist geistige und/oder körperliche Tätigkeit, die keinen unmittelbar praktischen Zweck verfolgt und deren Beweggrund die Freude an ihr selbst ist.
- Spiel ist eine Tätigkeit, die nach ganz bestimmten, von allen Teilnehmern anerkannten Richtlinien und Gesetzen verläuft, nach „Spielregeln“, die ein Gelingen ebenso möglich machen wie ein Versagen, einen Gewinn ebenso wie einen Verlust.

Bei manchen Spielen spielt allerdings (auch oder hauptsächlich) ein Gewinninteresse eine Rolle.

Mit dem Begriff der **Spielregeln** ist man schon ziemlich nahe an der Sphäre des Rechts, wenngleich es auch Spiele ohne Spielregeln gibt, wie bei vielen Kinderspielen³. Bereits bei Spielen wie Schach oder Skat haben wir Spielregeln, die dann ohne Weiteres das Spiel ernster werden lassen können. 3

Gegenstand der Betrachtungen in diesem Buch sollen jedoch nicht die Spielregeln, sondern die staatlich gesetzten Regeln, **das Spielrecht**, sein. Spielregeln steuern das Spiel. Staatliche Rechtsregeln im Zusammenhang mit dem Spiel sollen demgegenüber, v. a., wenn es um Geld geht, dem sozialen Miteinander beim Spiel einen rechtlichen Rahmen geben. Daher gibt es über den § 762 BGB (der Spielforderungen für nicht klagbar erklärt) hinaus weitere staatliche Regelungen, die Jahrzehnte nach dem Inkrafttreten des BGB (dies war am 1.1.1900) erlassen wurden. 4

Das Spielrecht beruht auf dem Umstand, dass es einen spielerischen Sektor gibt, der von der bargeldlosen „Anarchie des Kinderspiels“ meilenweit entfernt ist, weil dort das Geld eine zentrale Rolle spielt⁴. Im Bereich der Massenkultur, im Unterhaltungsbusiness und der Glücksspielindustrie geht es um Fragen des verantwortungsvollen Umgangs mit dem Zufall, um Spielsucht, kriminelle Begleiterscheinungen, die soziale Eindämmung des Glücksspiels und der Unterhaltungsspiele etc. Die Eigenart des Spiels, insbesondere das Zufallsprinzip im

1 *Huizinga*, S. 14.

2 Siehe „Enzyklopädisches Stichwort“ „Das Spiel“, in: *Huizinga*, S. 232.

3 Vgl. *Caillois*, S. 14.

4 Vgl. *Vontobel*, Vorwort zu *Jauch*, Deckblatt und vor S. 1.

Spiel, stellt auch die Wirtschaftswissenschaften vor die Frage nach der Vernunftmäßigkeit wirtschaftlichen Handelns⁵. Auch macht man sich dort Gedanken darüber, zu welchen wirtschaftlichen Gütern Lotterien gezählt werden können. So werden Lotterien zu der Klasse der Güter mit negativem erwarteten monetären Nutzen gezählt⁶. Es wird ferner die Frage gestellt, mit welcher Begründung der menschliche Spieltrieb als anthropologisches Urbedürfnis einem ökonomischen, rationalisierten Kalkül ausgeliefert werden darf⁷. Besonders aktuell sind auch soziokulturelle Bewertungsfragen, die u. a. hinführen zu dem eminent praktischen gesellschaftspolitischen Problem des Massenglücksspiels und der Spielsucht⁸. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Welt des Spiels, zumindest wenn es um Geld geht, nicht frei bleiben kann von Regelungen durch das staatliche Recht.

- 5 Es gibt vielfältige Ausprägungen des Spiels. Dementsprechend hat sich in Deutschland ein ebenso vielfältiges Regelungsinstrumentarium des Spielrechts auf den Ebenen des Bundes- und des Landesrechts entwickelt. Je nach Regelungsziel und Regelungszweck gibt es Normen etwa auf dem Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts, des Verwaltungsrechts und des Steuerrechts. Die Zuordnung der jeweils in Betracht kommenden Regelungsbereiche zum Bundesrecht oder Landesrecht richtet sich nach der Kompetenzordnung des GG⁹.

Daraus wird deutlich, dass das Spielrecht, über den einfachgesetzlichen Bezug hinaus, auch verfassungsrechtliche Implikationen hat. Zwei **Leitentscheidungen des BVerfG** sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben: Der Spielbankbeschluss vom 18.3.1970¹⁰, der sich mit der staatsorganisationsrechtlichen Frage der Zuordnung des Spielbankrechts zur Gesetzgebungskompetenz der Länder befasst, und das Sportwettenurteil des BVerfG vom 28.3.2006¹¹, das u. a. die Grundrechtsrelevanz des Veranstaltens und Vermittelns von Sportwetten unter dem Gesichtspunkt der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG betrifft.

Hauptanknüpfungspunkte für die im Spielrecht wesentliche Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen Spielen rechtlich erlaubt ist, sind für den Bereich des Glücksspielrechts der seit dem 1.1.2008 an die Stelle des Lotteriestaatsvertrages der Länder (LottStV) getretene Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)¹² und für den Bereich des gewerblichen Spielrechts die §§ 33c ff. Gewerbeordnung (GewO)¹³.

Über die nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung hinaus hat gerade auch für das Glücksspielrecht das **EU-Recht** eine besondere Relevanz. In diesem Zu-

5 So schon bei *Smith*, S. 93; *Friedman*, David, S. 268 (276).

6 *Beckert/Lutter*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 2007, S. 240.

7 *Bendixen*, S. 174 f. und S. 295 f.; neuerdings auf juristischer Ebene auch *Stürner*, S. 14.

8 So *Breuer*, *Die Neue Ordnung*, S. 244.

9 Vgl. die Übersicht in Rdnr. 74.

10 Az.: 2 BvO 1/65, BVerfGE 28, 119 = NJW 1970, 1363.

11 Az.: 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 = DVBl. 2006, 625 = GewArch 2006, 199 = JZ 2006, 783 = WRP 2006, 562 = ZfWG 2006, 16 (vgl. Auszug in Anhang 8).

12 Siehe Anhang 2.

13 Siehe Anhang 4.

sammenhang sind bereits an dieser Stelle als neuere zentrale Leitentscheidungen des EuGH das „Gambelli“-Urteil und die „Placanica“-Entscheidung zu nennen¹⁴.

14 Vgl. hierzu Rdnrn. 98 ff. und 101 ff.

Teil 2: Spielangebote in Deutschland

I. Abgrenzung des Glücksspiels zu anderen Formen des Spiels

- 6 Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Abschnitte dieses Buches soll nachfolgend zunächst das Glücksspiel im rechtlichen Sinne von anderen Formen des Spiels abgegrenzt werden; Einzelheiten sind dann den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen.
- 7 Ein **Glücksspiel** liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein **Entgelt** verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn allein oder überwiegend vom **Zufall** abhängt; die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist (§ 3 Abs. 1 GlüStV, zuvor § 3 Abs. 1 LottStV, in Anknüpfung an die höchstrichterliche Rechtsprechung¹⁵), wie z. B. beim Lotto, Roulette, Black-Jack, aber auch bei Sportwetten.
- 8 Ein **Geschicklichkeitsspiel** ist dagegen ein Spiel, bei dem die Entscheidung über Gewinn und Verlust des Spiels wesentlich von den **geistigen oder körperlichen Fähigkeiten**, den **Kenntnissen**, der **Aufmerksamkeit** und der **Übung** des Spielers abhängt (z. B. Billard, Kegeln, Dart, Skat); daher liegt hier kein Glücksspiel vor¹⁶.

Beim Zusammentreffen des Zufallselements mit dem Geschicklichkeitselement ist durch eine wertende Gesamtbetrachtung festzustellen, welches Element überwiegt. Das gilt auch bei sog. **Telefongewinnspielen** in Fernsehen und Hörfunk, bei denen zunächst ein Zufallsgenerator über die Weiterschaltung der Anrufe in das Studio entscheidet; in die Gesamtbetrachtung sind hier das Spiel und die darin ggf. enthaltenen Wissens- und Geschicklichkeitselemente einzu beziehen.

Im Hinblick auf das von interessierten Wirtschaftskreisen und manchen Medien in der letzten Zeit stark gepushte **Pokerspiel** an dieser Stelle hier einige klarstellende Hinweise: Von der Rechtsprechung und h. M. wird Poker, wenn zur Teilnahme am Spiel ein Geldeinsatz notwendig ist, nach wie vor als Glücksspiel bewertet¹⁷. Es ist allerdings in der Praxis die Tendenz festzustellen, dass z. B. ein „Startgeld“¹⁸ in Höhe von 15 Euro verlangt wird, das angeblich nur

15 Vgl. z. B. BGH, Urt. v. 14.3.2002, Az.: I ZR 279/99, NJW 2002, 2175 und v. 28.11.2002, Az.: 4 StR 260/02, NStZ 2003, 372 (373) = wistra 2003, 145, jeweils m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 28.3.2001, Az.: 6 C 2.01, BVerwGE 114, 92 (95) = NJW 2001, 2648 = GewArch 2001, 334 (335); OVG NRW, Beschl. v. 13.12.2002, Az.: 4 B 2124/02, NVwZ-RR 2003, 351 (352).

16 Vgl. die Nachweise in Fußn. 15.

17 So z. B. VG München, Beschl. v. 8.5.2007, Az.: M 22 S 07.900; VG Frankfurt/Main, Beschl. v. 21.9.2007, Az.: 7 G 2700/07(2), NVwZ 2008, 109, und Beschl. v. 17.10.2007, Az.: 7 G 3111/07(01). Vgl. zum Grundsätzlichen: *Kretschmer*, ZfWG 2007, 93; *Fischhaber/Manz*, GewArch. 2007, 405; *Koenig/Ciszewski*, GewArch. 2007, 402. Anlässlich der nach dem James-Bond-Film „Casino Royal“ (GB/USA 2006) weltweit stattfindenden Pokerturniere war zunächst vielfach die Glücksspieleigenschaft des Pokers bezweifelt worden.

18 Auch andere Bezeichnungen werden in der Praxis verwendet, wie z. B. „Turniergeld“, „Mitgliedsbeitrag“, „Gutscheins-Gebühr“, „Gutscheinswert“ etc.; auf die Bezeichnung kommt es jedoch nicht an.

zur Deckung der Auslagen des Veranstalters dienen und daher keinen Einsatz darstellen soll. Die Gewerberechtsreferenten haben sogar weitergehend die Auffassung vertreten, sogar bei einem „Eintrittsgeld“ von nicht mehr als 25 Euro könne davon ausgegangen werden, dass dieser Betrag lediglich zur Deckung der Kosten für Organisation, Raummiete u.Ä. verwandt werde¹⁹. Da aber das geltende Recht für die Frage, wie hoch ein Geldbetrag sein muss, damit er als „Entgelt“ i.S. des § 3 Abs. 1 GlüStV bzw. als „Einsatz“ i.S. des § 284 StGB²⁰ gilt, keinen festen Betrag festgelegt hat, kommt es auf die konkreten Verhältnisse im Einzelfall an. Einen festen Betrag pauschal von vornherein als „Unkostenbeitrag“ anzusehen, ist im Hinblick auf die v.g. Regelung im GlüStV unzulässig.

Entfällt bei einem Spiel die Möglichkeit eines geldwerten Gewinns gänzlich oder liegt der Gewinn in einem nach durchschnittlichen Anschauungen unbedeutenden Bereich, liegt ein **Unterhaltungsspiel** vor. 9

Wird bei einem Spiel keinerlei Entgelt (Einsatz) verlangt, ist die Teilnahme also völlig unentgeltlich, unterliegt es nicht den glücksspielrechtlichen Vorschriften. Dies kann z.B. bei **Gewinnspielen**, die oft von Fernsehen und Hörfunk veranstaltet werden, der Fall sein. Ein Entgelt gilt als nicht verlangt, wenn neben einer entgeltlichen Teilnahmemöglichkeit (z.B. über Telefonmehrwertdienste) eine gleichwertige, praktikable und unentgeltliche Alternative – z.B. durch Postkarte, E-Mail oder per Internet – zur Teilnahme an demselben Spiel angeboten wird²¹. 10

Lotterien sind Glücksspiele, bei denen einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 GlüStV, zuvor § 3 Abs. 3 Satz 1 LottStV). Bekannteste Beispiele sind das Mittwoch- und Samstaglotto des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB), die Klassenlotterien NKL und SKL²² sowie die Fernsehlotterien. 11

Wenn anstelle von Geld **Sachen** (z.B. Fahrzeuge) oder **andere geldwerte Vorteile** (z.B. Reisen) gewonnen werden können, handelt es sich um **Ausspielungen**; die Vorschriften über Lotterien gelten auch hier (§ 3 Abs. 3 Satz 2 GlüStV, zuvor § 3 Abs. 3 Satz 2 LottStV)²³. In diesem Zusammenhang ist auch die **Tombola** zu erwähnen; Tombolen sind Ausspielungen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Tombolen werden oft im Rahmen von Vereinsjubiläen, Weihnachtsfeiern, Faschingsfesten, Kirchenbasaren u.Ä. abgehalten. 12

19 Vgl. Bericht über die Frühjahrssitzung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht am 23./24.5.2007 in GewArch 2007, 320. Im Gegensatz hierzu hat z.B. das VG München im o.g. Beschl. v. 8.5.2007 die Auffassung vertreten, dass es sich bei Eintrittsgeld um einen „Einsatz“ i.S. des § 284 StGB handelt, auch wenn es ausschließlich zur Deckung der anfallenden Kosten verwendet wird und Preise durch Dritte gesponsert werden. Auch das VG Frankfurt a. M. sieht eine Zahlung von 15 Euro als Einsatz i.S. des GlüStV an (Beschl. v. 12.12.2008, Az.: 7 G 4212/07).

20 Vgl. Anhang 1.

21 Näheres hierzu Rdrrn. 51 ff.

22 Vgl. hierzu Rdnr. 34.

23 Vgl. auch die Differenzierung in § 287 StGB (siehe Anhang 1).

- 13** Beim **Gewinnsparen**, das vor allem von Sparkassen, Volksbanken und Raiffeisenbanken angeboten wird, wird das Sparen mit der Teilnahme an einer Lotterie verknüpft. Wer bei der Lotterie nichts gewinnt, hat wenigstens einen angesparten Kapitalbetrag²⁴.
- 14** **Sportwetten**, z. B. Oddset-Wetten, sind Glücksspiele, da niemand die Fähigkeit hat, vor Beginn eines sportlichen Wettkampfes mit dem Anspruch auf objektive Richtigkeit das Ergebnis vorherzusagen, jedenfalls solange keine unzulässige Manipulation vorliegt. Die Richtigkeit der Vorhersage hängt sowohl aus der Sicht des Spielers als auch objektiv von einer Vielzahl nicht sicher abzuschätzender Einflussfaktoren und damit vom Zufall ab. Selbst bei Fachkenntnissen im jeweiligen Sportbereich dominiert die Ergebnisoffenheit und damit die Unkalkulierbarkeit der Ergebnisse, d. h. das Zufallsprinzip²⁵.
- 15** Sog. **Pferdewetten** auf den Ausgang von Pferderennen oder öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde sind grundsätzlich Sportwetten und daher Glücksspiele, auch wenn rechtliche Besonderheiten im Hinblick auf ihre Behandlung im RWG gelten²⁶.

II. Überblick über die Spiele/Spielarten

- 16** In Deutschland hat sich in der Praxis eine Vielfalt von Spielangeboten entwickelt. Der am 1.7.2004 in Kraft getretene LottStV und sein Nachfolger, der am 1.1.2008 in Kraft getretene GlüStV, haben unter Berücksichtigung der Staatspraxis und der rechtstatsächlichen Gegebenheiten seit Inkrafttreten des Grundgesetzes einen einheitlichen Rahmen für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten in den Ländern vorgegeben. Die früher geltenden Lotteriegesetze und -verordnungen der Länder wurden damit abgelöst²⁷.
- 17** Der Lotterie- und Sportwettensektor findet seine Ausprägung vor allem in den Spielangeboten der staatlichen bzw. staatlich getragenen Unternehmen des DLTB und den beiden Klassenlotterien NKL und SKL. Dem privaten Bereich sind die beiden Fernsehlotterien, das Prämien- und Gewinnsparen und die Pferderennenwetten zuzurechnen. Unbeschadet der Frage der Rechtmäßigkeit unterbreiten auch ausländische Anbieter insbesondere über das Internet Spielangebote in Deutschland.

²⁴ Näheres hierzu in Rdnrn. 38 ff.

²⁵ So z. B. BGH, Urt. v. 14.3.2002, Az.: I ZR 279/99, NJW 2002, 2175; BGH, Urt. v. 28.11.2002, Az.: 4 StR 260/02, NSStZ 2003, 372 (373); BVerwG, Urt. v. 23.8.1994, Az.: 1 C 18.91, BVerwGE 96, 293 (295) sowie BVerwG, Urt. v. 28.3.2001, Az.: 6 C 2.01, BVerwGE 114, 92 = NJW 2001, 2648 = GewArch 2001, 334; *Diegmann/Hoffmann*, DÖV 2005, S. 48 m. w. N. Näheres zu Sportwetten in Rdnr. 33.

²⁶ Näheres hierzu Rdnrn. 43 ff.

²⁷ Vgl. hierzu die Übersicht bei *Tettinger/Enmuschat*, S. 14 ff.

Hinweis: Bei **Problemen mit Lotterien oder Sportwetten**, z. B. wenn die Auszahlung eines Gewinns verweigert wird, besteht die Möglichkeit, sich an das Innenministerium des jeweiligen Bundeslandes zu wenden. Die Innenministerien der Bundesländer sind für die Glücksspielaufsicht zuständig und können bei Missständen eingreifen.

18

Noch ein Hinweis: **Vorsicht ist bei angeblichen, per Telefon mitgeteilten Lottogewinnen geboten!** Geschulte Telefonvertriebsprofis, die vorgeben, Mitarbeiter von Lotteriegesellschaften zu sein, versprechen gelegentlich am Telefon künftige oder bereits erfolgte Gewinne. Für die Teilnahme an Tippgemeinschaften/Systemwetten versuchen sie, Kontonummern und Einzugsermächtigungen zu erlangen. Hier gilt es, auf keinen Fall am Telefon eine Kontonummer preiszugeben. Hat der „Telefondrucker“ erst einmal die für ihn interessanten Daten, kann er Geld vom Konto abbuchen. Es gibt noch einen Grund, die eigene Kontonummer nicht herauszugeben: Ein telefonisch geschlossener Vertrag über eine Lottospielgemeinschaft ist u. U. rechtlich bindend²⁸. Deshalb unbekannte Anbieter unbedingt sorgfältig prüfen!

1. Spieltechnische Begrifflichkeiten, Kategorisierungen

Zur rechtlichen Einordnung von Glücksspielen und Lotterien in tatsächlicher Hinsicht ist es wichtig, auch **spieltechnische** Begrifflichkeiten zu kennen, die eine Kategorisierung erleichtern.

19

1.1 Unterscheidung nach dem Verlustrisiko des Veranstalters

Das **Totalisatorprinzip** ist dadurch gekennzeichnet, dass die an die Spielteilnehmer auszuschüttenden Gewinne abhängig sind von der Gesamtsumme der von den Spielteilnehmern geleisteten Einsätze. Aus dieser Gesamtsumme werden die einzelnen Gewinnquoten errechnet, wie sie in dem in den Teilnahmebedingungen enthaltenen Gewinnplan vorgesehen sind. Das Totalisatorprinzip wird beim Lotto, der Fußballtoto-Ergebniswette („13er-Wette“) und der Fußballtoto-Auswahlwette „6 aus 45“²⁹ angewendet. Bei diesen Lotterien werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. dem staatlich genehmigten Spielplan 50 % der getätigten Spieleinsätze als Gewinne an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Das Totalisatorprinzip ist also dadurch gekennzeichnet, dass es sich um ein Prinzip zur Festlegung von Quoten auf der Grundlage der Einsätze

20

28 Vgl. zur Gesamtproblematik *Geiger*, NJW 2007, 3030 ff.; nach einem vom Bundesjustizministerium angekündigten Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung sollen allerdings Verbraucher künftig Verträge über „Wett- und Lotteriedienstleistungen“ wie andere Verträge, die Verbraucher im Weg des Fernabsatzes über das Telefon abgeschlossen haben, widerrufen können (Presseerklärung des Bundesjustizministeriums vom 12.9.2007).

29 Bei der Ergebniswette und der Auswahlwette handelt es sich, obwohl sie als Sportwetten bezeichnet werden, eigentlich um Lotterien im Rechtssinn, weil sie durch einen Gewinnplan gekennzeichnet sind. So schon FG Hamburg, Entscheidung v. 6.10.1950, Az.: III 75/50.

aller Spielteilnehmer handelt. Der den Spielteilnehmern zurückfließende Betrag ist somit ein Teil der Einsatzsumme. Die hohen Gewinne im Zahlenlotto und in den anderen Lotterien kommen durch die große Anzahl der Spielteilnehmer zustande. Bei der Anwendung des Totalisatorprinzips trägt der Lotterieveranstalter kein Risiko, da die Spieler nicht gegen das Glücksspielunternehmen spielen, sondern gegeneinander.

- 21** Beim **Multiplikatorprinzip** errechnet sich die Gewinnausschüttung nach festen Multiplikatoren. Das bedeutet, dass die Gewinnbeträge im Lotteriespielplan festgelegt, d. h. also auch schon vor der Teilnahme bestimmt sind. Das Erzielen des Gewinns ist damit zwar vom Zufall abhängig, aber nicht von dem Umsatzvolumen einer Lotterieveranstaltung. Der Gewinnplan wird von dem Glücksspielunternehmen wahrscheinlichkeitstheoretisch so berechnet, dass das Risiko des Verlustes nach dem Gesetz der großen Zahl reduziert wird. Bei derartigen Lotterien kann es je nach Ziehungsperiode zu Ausschlägen nach unten oder nach oben kommen. Man spricht in diesem Zusammenhang von sog. **Unter- bzw. Überplanspielen**. Auf lange Sicht gesehen ist das vom Unternehmen zu tragende Risiko doch nach den Gesetzen der Versicherungsmathematik eingehalten. Lotterien nach dem Multiplikatorprinzip sind z. B. die Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „Super 6“, die „GlücksSpirale“ und die Nummernlotterien wie die Fernsehlotterien bei ARD („Ein Platz an der Sonne“) und ZDF („Aktion Mensch“), aber auch die Klassenlotterien und „Keno“; „Keno“ ist eine täglich (außer sonntags) durchgeführte Zahlenlotterie, bei der zwei bis zehn Zahlen aus 20 aus einem Zahlenfeld mit 70 Zahlen getippt werden.

1.2 Unterscheidung nach Haupt- und Zusatzlotterien

- 22** Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Zusatzlotterien ist eine Kategorisierung, die im Rahmen des DLTB vorgenommen wird. **Hauptlotterien** sind z. B. das Zahlenlotto, das Fußballtoto, „Keno“ und die „GlücksSpirale“. **Zusatzlotterien** sind „Spiel 77“, „Super 6“ und „Plus 5“; an diesen Lotterien kann man nur teilnehmen, wenn man sich an einer Hauptlotterie beteiligt hat. Dem Spielteilnehmer an einer Hauptlotterie wird die Teilnahme an einer Zusatzlotterie freigestellt. Wer in der großen Hauptlotterie keinen Gewinn erzielt hat, hat bei Teilnahme an der Zusatzlotterie immer noch die Möglichkeit, einen Gewinn in einer Zusatzlotterie zu erzielen („Trostpflaster-Prinzip“).

1.3 Unterscheidung nach der Art der Durchführung von Lotterien

- 23** Diese Unterscheidung richtet sich nach der technischen Durchführung von Lotterien. Beim **Zahlenlotto** handelt es sich um ein klassisches Beispiel der Zahlenlotterie. Bei der Spielformel des Zahlenlottos „6 aus 49“ werden aus den Zahlen 1 bis 49 die sechs Gewinnzahlen und die Zusatzzahl und aus den Zahlen 0 bis 9 die Superzahl gezogen. Man kann die Zahlenlotterie auch als eine Wette auf den Ausgang der Ziehung von Zahlen bezeichnen. Auch „Keno“ ist eine Zahlenlotterie mit dem Unterschied, dass ihr Gewinnplan nicht wie beim klassischen

Zahlenlotto nach dem Totalisatorprinzip, sondern nach dem Multiplikatorprinzip konstruiert ist³⁰.

Bei **Nummernlotterien** wird durch Ziehung z.B. einer 7-stelligen Nummer beim „Spiel 77“ die Gewinnzahl ermittelt. Stimmt die Gewinnzahl mit der auf einem gespielten Loschein (Spielquittung) aufgedruckten, also bereits vom Lotterieunternehmer vorgegebenen Losnummer überein, so ist der Gewinnfall eingetreten. Die Klassenlotterien und die im DLTB veranstalteten Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „Super 6“ sowie die „GlücksSpirale“ sind derartige Nummernlotterien. 24

Bei den **Losbrieflotterien** erfolgt der Gewinnentscheid durch Öffnung des verschlossenen Loses. Als Losbrieflotterien werden in moderner Zeit die sog. Rubbellotterien angeboten, in denen das durch eine Kunststoff- oder Latexschicht verdeckte Gewinnfeld durch Aufrubbeln geöffnet wird. Althergebracht und heute auch noch verbreitet sind die Aufreißlose. Es handelt sich um Losbriefe, die z.B. perforierte Aufreißränder haben. Nach Öffnen dieser briefähnlichen Lose erfährt man, ob man eine Niete oder einen Geld- oder Sachgewinn erhalten hat. 25

1.4 Unterscheidung nach der technischen Herbeiführung der Zufallsentscheidung über Gewinn oder Verlust

Ebenso wie bei dem Glücksspiel im engeren Sinne muss auch bei der Lotterie die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ganz oder hauptsächlich vom Zufall abhängen. In der Regel geschieht dies durch **Losziehung** oder durch **Zahlenziehung**. Insofern spricht man von **Ziehungslotterien**. Beim **Zahlenlotto** werden die Lottozahlen durch eine automatische Ziehungsmaschine gezogen. Dies geschieht durch ein elektromechanisches Ziehungsgerät. Bei der **Keno-Zahlenlotterie** geschieht dies durch eine elektronische Maschine mit einem Zufallsgenerator. Es kann auch ein Los durch eine Person gezogen werden, die mit verbundenen Augen aus einer Lostrommel ein Los als Gewinnlos zieht. Neben diesen Ziehungslotterien gibt es auch andere Methoden, den Gewinner zu ermitteln. Dies geschieht z.B. durch **Zugrundelegung des ungewissen Ausgangs eines Fußballspiels oder sonstigen Sportereignisses**. Wengleich hier Personen das Spiel bestimmen, so ist der Ausgang eines Fußballspiels von dem nicht steuerbaren Zusammenwirken mehrerer Ursachen und Ereignisse abhängig, so dass überwiegend der Zufall über den Ausgang des Sportereignisses entscheidet. 26

Der Begriff der **Wette** ist durchaus mit dem Begriff des Spiels verwandt (vgl. § 762 BGB)³¹. Bei der Wette ist jedoch Sinn und Zweck des Vertrags die Erledigung eines Streits widerstreitender Meinungen, während das Spiel aus Unterhaltungs- und Gewinninteresse geschieht³². Von der Wette i.S. des § 762 BGB zu unterscheiden sind die Sportwetten, die je nach Gestaltung – rechtlich gesehen – Lotteriecharakter haben können: Fußball „11er-Wette“ und „Auswahl- 27

30 Näheres hierzu s. oben in Rdnr. 21.

31 Abgedruckt in Rdnr. 149.

32 *Tröndle/Fischer*, § 284 StGB, Rdnr. 6.

wette“ haben wegen des Vorhandenseins eines Spielplans Lotterieverhalten. Auch die **Oddset-Wette** ist ein Glücksspiel³³, es gibt aber keinen Gewinnplan. Die Quoten werden unter wahrscheinlichkeitstheoretischen Gesichtspunkten unter Einschätzung des Risikos des Ausgangs eines Sportereignisses berechnet.

2. Zahlenlotto mit Zusatzlotterien

28 Den größten Bekanntheitsgrad der Lotterien genießt in Deutschland das Zahlenlotto. Es ist zugleich das populärste Lotteriespiel. Das Zahlenlotto hat seinen geschichtlichen Ursprung in dem Lotto di Genua³⁴. In der Republik Genua wurde es im 16. Jahrhundert als Lotto „5 aus 90“ kreiert. Am Anfang stand hier die Ziehung oder Ermittlung von fünf Senatoren aus einer Anzahl von 90 Kandidaten. Daraus wurde weltweit das bekannte Zahlenlotto. Es wird in Deutschland mit der sog. Spielformel „6 aus 49“ gespielt. Ziehungen finden mittwochs und samstags statt. Dabei werden gleichzeitig bundesweit die **Zusatzlotterien** „Spiel 77“ und „Super 6“ veranstaltet.

29 Das Zahlenlotto mit den v. g. Zusatzlotterien wird von den 16 Unternehmen des DLTB veranstaltet. Bei diesem handelt es sich um den Zusammenschluss der 16 Lotto- und Totounernehmen der Bundesländer. Der Zusammenschluss beruht auf dem sog. **Blockvertrag**; es handelt sich um den Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. BGB. Der Zusammenschluss besteht seit den 60er Jahren, damals noch mit den 11 Lotterieuunternehmen der alten Bundesrepublik Deutschland. In Folge der Wiedervereinigung traten die fünf neu gegründeten Lotterie- und Wettunternehmen der neuen Bundesländer hinzu. Jedes dieser Unternehmen betreibt auf der Basis der entsprechenden Landesgesetze des jeweiligen Bundeslandes das jeweilige Lotterie- und Wettangebot.

Hauptgegenstand des Blockvertrags zwischen den Gesellschaften des DLTB ist die einheitliche Veranstaltung des Zahlenlottos und der Sportwetten. Ferner erfasst der Blockvertrag über Ergänzungsvereinbarungen zum Blockvertrag die Veranstaltung der Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „Super 6“. Die Sportwette Oddset in Form der „Kombi-Wette“ und „Top-Wette“ wird auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der 16 Unternehmen des DLTB veranstaltet. Sie hat ähnlichen Charakter wie der Blockvertrag.

Ferner veranstalten die Unternehmen des DLTB die Lotterie „**GlücksSpirale**“, die sich aus der Olympia-Lotterie zugunsten der Olympiade in München im Jahre 1974 entwickelt hat.

Der Blockvertrag zwischen den Gesellschaften des DLTB regelt nicht etwa eine **gemeinsame** Veranstaltung der Lotterien und Sportwetten: die Unternehmen haben vielmehr eine **einheitliche** Veranstaltung der Lotterien und Sportwetten vereinbart. Dies lässt sich in dem Satz ausdrücken: Es gibt kein „Bundeslotto“. Das in den Ländern nach einheitlichen Regeln veranstaltete Zahlenlotto bleibt

³³ Vgl. *Ohlmann*, WRP 2005, 48, zur umfangreichen Rechtsprechung, die sich mit dem Glücksspielcharakter von Fußball-Oddset-Wetten auseinandersetzt.

³⁴ *Paul*, S. 41 ff.; *Ohlmann*, ZfWG 2007, 101 ff.